

5. Bürgerrecht, Erhöhung wirtschaftlicher Selbsterhalt

Parlamentarische Initiative Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) und Hans Egli (EDU, Steinmaur) vom 25. Juni 2018
KR-Nr. 193/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 21 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird mit einem neuen Absatz ergänzt:

Abs. x (neu)

Die Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn a.) das Betreibungsregister für den Zeitraum von zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde Einträge über nicht bezahlte betriebene Forderungen aufweist oder b.) über denselben Zeitraum Sozialhilfe bezogen wurde.

Begründung:

Im Zuge der Vernehmlassung zur neuen Bürgerrechtsverordnung sah der Verordnungsentwurf vor, dass Bewerberinnen oder der Bewerber wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen erfüllen müssen. Diese Voraussetzung sei insbesondere dann nicht erfüllt, wenn a.) das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde einen der folgenden Einträge aufweist: 1. Verlustscheine, 2. Betreibungen von Seiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien, b.) wesentliche Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während des Zeitraums gemäss nicht erfüllt wurden.

Der VZGV fand offensichtlich in seiner Antwort auf die Vernehmlassung diese Regelung zielführend. Der GPV hingegen forderte, die Dauer, in welcher keine Forderungen von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorliegen, sei auf 10 Jahre zu erhöhen, gleiches solle für privatrechtliche Forderung gelten, welche über 10'000 Franken liegen.

Stossenderweise hat dann der Regierungsrat nach der Vernehmlassung eine neue Verordnung in Kraft gesetzt, welche gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf und -antworten deutlich abgeschwächt wurde. Der Beweis an der Teilnahme am Wirtschaftsleben ist neu bereits erbracht, wenn Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter die gegenwärtigen Lebenshaltungskosten decken.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt): Per 1.1.2018 wurde die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung in Kraft gesetzt. Die Forderungen der Gemeinden wurden darin leider nicht wirklich berücksichtigt. Daher hat die SVP die vorliegende PI

eingereicht. Diese setzt bei einer Einbürgerung voraus, dass Bürgerrechtsbewerber wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllen.

Das Bürgerrecht sollen die Personen nicht erhalten, die im Betreibungsregister für den Zeitraum der letzten zehn Jahren Einträge aufweisen. Das Bürgerrecht ebenfalls nicht erhalten sollen Personen, welche über denselben Zeitraum Sozialhilfe bezogen haben und diese nicht vollständig zurückbezahlt haben. Im Zuge der Vernehmlassung sah der Verordnungsentwurf vor, dass Bewerberinnen oder Bewerber wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen erfüllen müssen, betrachtet über eine Frist von fünf Jahren. Der GPV (*Gemeindepräsidentenverband*) forderte in der Vernehmlassung die Dauer, in welcher keine Forderungen von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorliegen, auf zehn Jahre zu erhöhen. Gleiches solle für privatrechtliche wie auch öffentlich-rechtliche Forderungen gelten, welche über einen Betrag von 10'000 Franken liegen.

Stossenderweise hat dann Frau Regierungsrätin Fehr (*Jacqueline Fehr*), SP, nach der Vernehmlassung eine neue Verordnung in Kraft gesetzt, welche gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf und den Antworten und Empfehlungen des GPV deutlich abgeschwächt wurde. Der Beweis an der Teilnahme am Wirtschaftsleben ist gemäss der kantonalen neuen Verordnung bereits erbracht, wenn Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, die gegenwärtigen Lebenshaltungskosten decken.

Die SVP findet, das Bürgerrecht erhalten sollen nur Personen, welche nachhaltig bewiesen haben und beweisen, dass sie sich finanziell auch selber erhalten. Wer jedoch auf dem Buckel der Allgemeinheit lebt oder lebte, soll Schulden und Bezüge von der Allgemeinheit an eben diese auch zurückbezahlen. Auch das Beispiel des Nachbarkantons Aargau zeigt, dass es angezeigt ist, eine Verschärfung der Minimalanforderungen des Bundes neu auf zehn Jahre zu etablieren.

Die SVP des Kantons Zürich will diese zehn Jahre auch im Zürcher Gesetz verankern und beantragt Ihnen die vorläufige Unterstützung der PI. Besten Dank.

Rafael Steiner (SP, Winterthur): Gemäss der aktuellen Bürgerrechtsverordnung gilt, wie bereits gesagt, dass man nicht eingebürgert werden kann, wenn das Betreibungsregister fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs Einträge über nicht bezahlte Forderungen enthält. Diese PI will diese Frist nun auf zehn Jahre erhöhen plus eine Einbürgerung verunmöglichen, wenn jemand innert dieser zehn Jahre einmal Sozialhilfe bezogen hat.

Die derzeitige Dauer von fünf Jahren wurde nicht zufällig gewählt. Es ist, gemäss dem Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs, kurz SchKG, die Dauer, für welche der Betreibungsregisterauszug Einträge enthält, und Dritte und Behörden Auskünfte aus diesem Betreibungsregister erhalten. Eine Zehnjahres-Frist wäre entsprechend bundesrechtswidrig. Und wenn sie dies nicht wäre, hätte dies einen erheblichen Zusatzaufwand bei den Betreibungsämtern zur Folge, da sie extra für diesen Zweck einen Zehnjahres-Spezialauszug erstellen müssten, den sie bisher noch gar nie erstellen mussten. Aber diesen erstellen dürfen sie ja eh nicht, denn, wie gesagt, es ist bundesrechtswidrig.

Dann zur Sache mit der Sozialhilfe: Können Sie mir erklären, warum jemand zum Zeitpunkt der Einbürgerung nicht wirtschaftlich selbstständig ist, nur, weil diese Person vielleicht vor drei, fünf oder zehn Jahren mal für eine Zeit Sozialhilfe bezogen hat? Ich verstehe das beim besten Willen nicht. Es ist vielmehr ein Ausdruck einer tiefen Verachtung für Menschen, die Sozialhilfe beziehen. Offensichtlich haben diese Menschen in Ihren Augen versagt, und sie sollen schon gar nicht Schweizerinnen oder Schweizer werden. Sozialhilfe ist die Unterstützung in finanziellen Notlagen, mit dem Ziel, diese Notlage wieder zu überwinden und wieder auf eigenen Beinen zu stehen. Und eine Einbürgerung ist bisher nur möglich, wenn diese Personen das auch geschafft haben. Aber selbst wenn sie das geschafft haben, ist Ihnen das offenbar nicht gut genug. Aus Ihrer Sicht, aus der Sicht der Rechten hat man das Recht für zehn Jahre verwirkt, sich einbürgern zu lassen, weil jemand mal Sozialhilfe bezogen hat. Das finde ich schon recht krass. Eigentlich sollten Sie diesen Menschen gratulieren, sie haben es geschafft ihre finanzielle Situation zu verbessern und sind nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen. Aber nein, Sie wollen diese Menschen bestrafen, nur, weil sie einmal Hilfe gebraucht haben.

Wir von der SP können dieses Menschenbild nicht teilen, finden bundesrechtswidrige Bestimmungen in kantonalen Gesetzen nicht sinnvoll und lehnen daher die PI ab.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Das Thema hier bei dieser PI sind einheitliche Regelungen im ganzen Kanton bezüglich Fristen und Anforderungen an die Integration. Das ab 2018 geltende, detaillierte Bundesrecht brachte eine weitgehende Vereinheitlichung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen mit sich. Damit wurde der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum der Kantone sehr beschränkt. In der Vernehmlassung hat sich der GPV klar für eine längere Frist betreffend rechtlichen Verpflichtungen ausgesprochen und zwar wie folgt: Das Betreibungsregister darf für den Zeitraum von zehn Jahren vor Einreichung des Gesuches keinen Eintrag von Verlustscheinen mit einem Forderungsbetrag von mehr als 10'000 Franken enthalten. Die wesentlichen Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während des zehnjährigen Zeitraums müssen erfüllt sein.

Mit dieser PI wird eine entsprechende Anpassung an die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Selbsterhalt verlangt. Die FDP unterstützt mit dieser Argumentation diese PI. Danke.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf): Das ist die dritte PI im Bunde des Vierer-Paktes zum Thema «Einbürgerungen». Und ich kann es kurz machen: Wir Grünliberale lehnen sie klar ab.

Die Erhöhung der Fristen bei Betreibungen oder Sozialhilfebezug von fünf auf zehn Jahre ist schlicht und einfach prohibitiv. Ich vermute, der eine oder andere von euch würde noch so gerne 20 Jahre oder gar lebenslänglich reinschreiben. Für uns Grünliberalen ist ein Zeitraum von fünf Jahren ausreichend, um zu zeigen, dass eben die Finanzen grundsätzlich in Ordnung sind. Zudem passen die fünf Jahre, wir haben es gehört, auch mit anderen Fristen überein. Eine längere Frist

wäre daher administrativ, wenn überhaupt, nur extrem mühsam machbar. Stellen Sie sich vor, man müsste präventiv abklären, ob die Person Ausländerin oder Ausländer ist, nur um zu verhindern, dass die Einträge nach fünf Jahren gelöscht werden oder würden, für den Fall, dass die Person später einmal eine Einbürgerung beantragt. In den Worten unseres Exekutiv- und Neu-Nationalrats, Jörg Mäder (*Altkantonsrat und Stadtrat von Opfikon*), auf der Tribüne sitzend, heisst es dann: Sorry, aber diesen Mehraufwand können wir uns definitiv sparen.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich): Diese PI verschärft die Anforderungen an den wirtschaftlichen Selbsterhalt und setzt die Hürden für eine Einbürgerung masslos hinauf. Zusätzlich widerspricht sie bei der Frist nach Sozialhilfebezug wohl dem übergeordneten Recht.

Bei Einbürgerungen gilt aktuell eine Frist von fünf Jahren, in der keine Betreibungen vorliegen dürfen. Dies ist bereits heute schon ein langer Zeitraum, vor allem, weil wir alle wissen, dass es sehr schnell zu einer Betreibung kommen kann. So ist es zum Beispiel möglich, dass mit der Einleitung einer Betreibung eine missliebige Einbürgerung verhindert werden kann. So kommt es zu einem Eintrag ins Betreibungsregister, ohne dass dies ein Hinweis auf eine nicht erfolgte Integration ist. Diese heute schon lange übermässig Frist von fünf auf zehn Jahre zu verlängern, lehnen wir entschieden ab.

Bei der Bürgerrechtsverordnung auf Bundesebene gilt eine Frist von drei Jahren, die nach Sozialhilfebezug abgewartet werden muss. Die hier vorgeschlagene Verschärfung auf zehn Jahre ist alles andere als verhältnismässig. So können Umbrüche in einem Leben zum Beispiel eine Krankheit oder eine Scheidung zu einer vorübergehenden Sozialhilfeabhängigkeit führen. Dass nach einer schwierigen Lebensphase dann zehn Jahre auf eine Einbürgerung gewartet werden soll, ist völlig ungerechtfertigt. Diese Verschärfung straft Menschen, welche nach einer finanziell schwierigen Situation wieder selbständig geworden sind. Diese geplante Verschärfung ist auch rechtlich fragwürdig. Da in der Bürgerrechtsverordnung die Frist nach Sozialhilfebezug auf drei Jahre angesetzt ist, ist es mehr als fraglich, ob der Kanton in Eigenregie hier eine Verschärfung einführen kann. Das Bürgerrechtsgesetz spricht in Artikel 12 Absatz 3 davon, dass die Kantone «weitere Integrationskriterien vorsehen» können, es spricht aber nicht davon, dass definierte Kriterien in den Bundesvorschriften verschärft werden können.

Dieser Vorschlag scheint wieder einmal ein überhasteter Schnellschuss zu sein, der zu allem anderen dem Bundesrecht widerspricht. Daher bitte ich Sie, diese PI abzulehnen.

Laura Huonker (AL, Zürich): Die Alternative Liste, AL, wird auch diese PI vorläufig nicht überweisen, kurz skizziert aus zwei Gründen:

Erstens, jedermann kann jederzeit jedermann betreiben. Das Betreibungsregister ist nicht aussagekräftig bezüglich eines Leumunds einer Person. Ausserdem, auch die ausländische Bevölkerung kann wie jede Schweizerin oder jeder Schweizer

aufgrund eines persönlichen Schicksals zum Sozialhilfeempfänger oder -empfängerin werden. Was der rote Pass damit zu tun hat, erschliesst sich mir so nicht. Es wirkt allenfalls kleinlich und willkürlich, und darum bitten wir Sie, diese PI abzulehnen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative stimmen 71 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.